

EU-TAXONOMIE - GENERELLES

ZIEL

Umleitung von Finanzströmen in ökologisch nachhaltige Aktivitäten

Basis dafür (zunächst):
EU-weite Klassifizierung von Wirtschaftstätigkeiten nach ihrer Nachhaltigkeit

ANWENDUNGSZEITPUNKT

für große, nicht kapitalmarktorientierte Unternehmen

Berichtspflicht (sowie Prüfungspflicht)
ab dem 1. Januar 2025
für das kalendergleiche Geschäftsjahr 2025

PLATZIERUNG

Bestandteil der nichtfinanziellen Erklärung



ANWENDERKREIS

Analoge Berichtsgrenzen zur nichtfinanziellen Erklärung nach §§289b, 315b HGB
(z.B. zur Abgrenzung des konkreten Objektes der Berichterstattung bzw. zur Abgabe der Konzernerkklärung)

„Unternehmen, für die die Verpflichtung gilt, eine nichtfinanzielle Erklärung oder eine konsolidierte nichtfinanzielle Erklärung nach Art. 19 a bzw. Artikel 29 a der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zu veröffentlichen“¹

Durch Inkrafttreten der CSR-RUG² (voraussichtlich) **Ausweitung der Berichtspflicht** somit auch auf:

- alle großen Unternehmen gem. § 267 Abs.3 HGB (Erfüllung mind. zwei der drei Merkmale zwei Mal in Folge)
 - Bilanzsumme: mind. 20 Mio. EUR
 - Nettoumsatzerlöse: mind. 40 Mio. EUR
 - Durchschn. Zahl der während des Geschäftsjahres Beschäftigten: mind. 250
- alle an der Börse gelisteten Unternehmen, ausgenommen Kleinunternehmen

¹ Verordnung EU 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088

²Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 2013/34/EU, 2004/109/EG und 2006/43/EG und der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen